

Pandemieplan

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	4
1. Grundlagen.....	5
1.1 Verantwortungen	5
1.2 Zuständigkeiten	5
1.3 Medizinische Grundlagen.....	5
1.3.1 Erreger und Übertragungsweg – hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020.....	5
1.3.2 Symptome - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020.....	5
1.3.3 Inkubationszeit - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020.....	5
1.3.4 Testung, Stand 18.03.2020.....	6
1.3.5 Arzneimittel.....	6
1.3.5.1 Therapeutika - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020	6
1.3.5.2 Immunisierungen - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020	6
1.4 Mögliche Auswirkungen - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020	6
1.4.1 Allgemeine Auswirkungen.....	6
1.4.2 Auswirkungen auf das Deutsche Rote Kreuz	6
2. MAßNAHMEN.....	7
2.1 Schutzziele.....	7
2.2 Personaleinsatz.....	7
2.3 Schutzmaßnahmen	8
2.3.1 Allgemeine individuelle Hygieneregeln.....	8
2.3.2 Spezielle individuelle Hygieneregeln.....	8
2.4 Hygienemaßnahmen in den Dienstgebäuden	8
2.4.1 Schutzkleidung.....	8
2.4.2 Sicherung der Dienstgebäude.....	9
2.4.3 Desinfektion von Toiletten und Waschräume, Kontaktflächen	9
2.4.4 Nahrungsaufnahme	10
2.4.5 Zusammentreffen, Dienstreisen, Publikumsverkehr.....	10
2.5 Sonstige allgemeine Regelungen	10
2.5.1 Lehr- und Fortbildungsbetrieb.....	10
2.5.2 Urlaub, Dienstbefreiung, Teilnahme an externen Fortbildungen	11
2.5.3 Dienstliche Unterbringung und Verpflegung.....	11
2.5.5 Kinder- und Angehörigenbetreuung	11
2.6 Spezielle Regelungen für die einzelnen Bereiche	12
2.6.1 Vorstand und Geschäftsführung.....	12
2.6.2 Öffentlichkeitsarbeit	12
2.6.3 EDV.....	12
2.6.4 Krisenstab.....	12
3. Vorbereitungen.....	12
3.1 Umsetzungsvorbereitung	12
3.2 Umsetzungsmaßnahmen	13
3.2 Zuständigkeiten	13
3.3 Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen des Personals.....	13
4. Abteilungsbezogene Regelungen.....	13
4.1 Drogenhilfzentrum (JSB, SB, ABW)	13
4.1.1 Ambulant Betreutes Wohnen	13
4.1.2 JSB / SB	14
4.1.3 Cafe / offene Sprechstunde	14

4.2 KESH	14
4.3 Fachklinik Release – Entwöhnung	15
4.4 Fachklinik Release – Adaption.....	16
4.5 Fachklinik Release - Nachsorgezentrum	18
4.5.1 Ambulant Betreutes Wohnen	18
4.5.2 Ambulante Nachsorge	18
4.5.3 Selbsthilfegruppe Absti.Tribe	19
4.6 Josefsheim	19
Ein Hinweis in eigener Sache:	19

Vorwort

Dieser Pandemieplan basiert auf Empfehlungen des Deutschen Roten Kreuz. Als Quellen dienen ausschließlich verlässliche Quellen wie das

Robert-Koch-Institut (www.rki.de),
der Bundesregierung (www.bundesgesundheitsministerium.de),
der BzGA (www.infektionsschutz.de),
die Landesregierung (www.mags.nrw),
Stadt Hamm (www.hamm.de/corona)

und das Deutsche Rote Kreuz.

Die konzeptionelle Verantwortung dieses Pandemieplans ist ärztlicherseits durch Frau Dr. Selma Music getragen; die Umsetzungsverantwortung der einzelnen Stufen liegt beim Vorstand/der Geschäftsführung. Die zuständigen Gesundheitsbehörden stehen den Entscheidungstragenden beratend und/oder anweisend zur Seite.

Grundsätzlich sieht das Infektionsschutzgesetz ein förderales Miteinander bei der Eindämmung von Krankheitsausbrüchen vor. Auf Bundesebene kann das Robert-Koch-Institut als Bundesoberbehörde für Infektionskrankheiten Empfehlungen herausgeben. Auch Anordnungen für den Reiseverkehr und die Herausgabe von Reisewarnungen sind Sache des Bundes. Für konkrete Entscheidungen, etwa die Absage von Großveranstaltungen oder die Schließung öffentlicher Einrichtungen, sind die Länder und Kommunen zuständig.

Der Krisenstab gibt mit diesem Pandemieplan den Einrichtungen und Abteilungen des Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V. (AKJ) und der Netzwerk Suchthilfe gGmbH (NSG) einen detaillierten und differenzierten Handlungsplan an die Hand um die aktuelle Situation um den Erreger Covid-19 zu bestehen. Erstmals tritt ein Pandemieplan mit Wirkung zum 19.03.2020 in unserem Unternehmen in Kraft.

Rückmeldungen und Hinweise zur Fortentwicklung der Planung richten Sie bitte an

Krisenstab@akj-hamm.de

Den Pandemieplan und weiterführende Materialien finden Sie unter

<Y:\Wissenswertes\PANDEMIEPLAN - Covid-19>

Zusätzliche Informationen:



Bürgertelefon NRW zum Coronavirus Tel. 0211-9119-1001



https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/Buergerinformationen_A4/Ratgeber_Brosch.html



www.akj-hamm.de

1. Grundlagen

1.1 Verantwortungen

Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ergehen seitens der Bundesländer Anweisungen und Erlasse im Seuchen- beziehungsweise Pandemiefall.

Die Länder haben in der Regel Rahmenpläne erstellt, die auch die Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Gesundheits- und Ordnungsbehörden, dem Katastrophenschutz und den Spitzenverbänden, also auch dem DRK, regeln.

1.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung sämtlicher Maßnahmen nach Ausrufen einer Pandemie liegt bei Vorstand / Geschäftsführung der DRK-Gliederung. Verbindliche Anordnungen der Landesgesundheitsbehörden müssen umgesetzt werden.

1.3 Medizinische Grundlagen

1.3.1 Erreger und Übertragungsweg – hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020

Erreger der Corona Virus Disease (CoViD-19) ist das SARS-Corona-Virus 2, ein behüllter Erreger mit Einzelstrang-DNA. Das Virus wird durch Tröpfcheninfektion, d.h. durch direktes Einatmen von in der Ausatemluft infizierter Personen enthaltenen Erregern übertragen. Ein weiterer Übertragungsweg ist die Kontaktinfektion oder Schmierinfektion durch mit Erregern kontaminierten Oberflächen und anschließendem Schleimhautkontakt mit Mund, Nase oder Augen.

Es sind auch Fälle von Infektion durch unspezifisch, leicht oder gar nicht symptomatische Personen bekannt, was die Detektion dieser Personen deutlich erschwert.

Auch in Stuhlproben wurde SARS-CoV-2 nachgewiesen, daher muss bis zum Beweis des Gegenteils von einer fäkal-oralen Übertragungsmöglichkeit ausgegangen werden.

1.3.2 Symptome - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020

Atemwege: (meist trockener) Husten, Fieber, Müdigkeit Schnupfen, Halskratzen

Verdauungstrakt: Durchfall, größtenteils milder Verlauf, Obwohl schwere Verläufe häufig auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten (9), haben die folgenden Personengruppen ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren)
- Raucher
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung),
 - der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis),
 - Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung.
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)

Erkrankungsdauer: 10 + x Tage

1.3.3 Inkubationszeit - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020

Die Inkubationszeit nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 beträgt zwei bis 14 Tage nach Exposition, im Mittel fünf bis sechs Tage.

1.3.4 Testung, Stand 18.03.2020

Die Testung auf SARS-Corona-Virus 2 erfolgt ausschließlich über die akutversorgenden Krankenhäuser, Gesundheitsämter und niedergelassene Hausärzte. In Hamm kann das Corona-Mobil zum Einsatz kommen.

Die Kosten trägt bei ärztlicher Notwendigkeit die Krankenkasse!

1.3.5 Arzneimittel

Therapeutische Arzneimittel (i. d. Regel Virostatika) und Impfstoffe - sofern gegen den jeweiligen Erreger wirksam - werden in der Pandemie-Frühphase über die Länder an pharmazeutische Großhandlungen und von dort Groß- und Krankenhausapotheken weitergegeben, die diese dann an Gesundheitseinrichtungen weitergeben. Bei der Bedarfsplanung einer DRK-Einrichtung ist grundsätzlich zwischen Arzneimittelversorgung für Personal und zu Versorgende (Bewohner*innen, Patient*innen) zu unterscheiden.

1.3.5.1 Therapeutika - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020

Es existieren derzeit keine therapeutischen Medikamente. Eine rein supportive Therapie bis hin zur maschinellen Beatmung und extrakorporalen Membranoxygenierung ist indiziert. Sofern etwaige Arzneien auch prophylaktisch eingesetzt werden können, muss innerhalb des Personals und zu Versorgenden (Patient*innen, Bewohner*innen) eine Indikationsgruppe definiert werden, die medikamentöse Prophylaxe erhalten soll.

1.3.5.2 Immunisierungen - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020

Es existieren zum jetzigen Zeitpunkt keine Immunisierungen (Impfungen). Mit einem öffentlich anwendbaren Vakzin ist frühestens Ende 2020 zu rechnen.

1.4 Mögliche Auswirkungen - hier SARS-CoV-2, Stand 12.03.2020

1.4.1 Allgemeine Auswirkungen

Die Erkrankungs- und Todesfallraten von CoViD-19 entwickeln sich dynamisch und sind am zuverlässigsten über das Robert-Koch-Institut (RKI, www.rki.de) zu beziehen. Im Rahmen der Erkrankungszunahme ist mit vermehrten ärztlichen Konsultationen, Krankenhauseinweisungen und dadurch bedingt auch volkswirtschaftliche Ausfälle durch Quarantäne- und Krankheitstage. Epidemische beziehungsweise pandemische Ausmaße der SARS-CoV-2-Infektionen betreffen das öffentliche Leben und die öffentliche Sicherheit. Transportwege, regionale und internationale Wirtschaft sind ebenfalls betroffen. Die Belastung Chinas als große Exportnation macht sich durch Lieferverzögerungen und -ausfälle bemerkbar.

1.4.2 Auswirkungen auf das Deutsche Rote Kreuz

Eine pandemische Ausweitung der Erkrankungsfälle mit SARS-CoV-2 stellt für das Deutsche Rote Kreuz und seine Gliederungen eine besondere Herausforderung dar, weil die Handlungsfähigkeit innerhalb der „kritischen Infrastruktur“ im gesundheitlichen Bevölkerungsschutz sowie in der Wohlfahrtsarbeit auch unter diesen Umständen unbedingt aufrecht erhalten werden muss. Zugleich muss die Sorgfaltspflicht gegenüber den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oberste Priorität haben. Würde die Handlungsfähigkeit des DRK im Falle einer Pandemie erheblich eingeschränkt werden oder gar gänzlich ausfallen, sind nachhaltige Einschränkungen der Hilfeleistungsfähigkeit zu erwarten.

Sämtliche Maßnahmen dienen der Erhaltung und dem Schutz von Arbeitskräften und der Versorgung unserer Rehabilitanden, Bewohner/-innen und in Not befindlichen Klienten.

Hierbei ist nicht nur mit potenziellen Einschränkungen durch eigene Erkrankung, sondern auch durch Pflege und Fürsorge von Familienangehörigen von Mitarbeitenden, die wiederum durch den Ausfall sekundärer Infrastruktur notwendig werden könnte (Schließung von Schulen, Kindertages- oder (Alten-)Pflegeeinrichtungen).

2. MAßNAHMEN

Ab sofort und für den Zeitraum der Gefährdung durch ein pandemisches Virus ist die Vorsorge vor Infektionen und die Vorbeugung gegen eine Erkrankung von besonderer Wichtigkeit.

Persönliche Hygiene und das Arbeitsumfeld sollen dazu beitragen, die Infektionsgefahr für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst und die Ausbreitung der Infektion zu reduzieren.

Die Dauer einer möglichen Epidemie ist vom Erreger abhängig. Beginn, Dauer und Ende der hier umzusetzenden Maßnahmen werden durch den Vorstand oder Vertretung im Auftrag angeordnet.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ihren Familienangehörigen wird im Übrigen dringend empfohlen, an den jährlich angebotenen Gripeschutzimpfungen teilzunehmen.

2.1 Schutzziele

Mit den nachstehend getroffenen Regelungen sollen folgende Schutzziele erreicht werden:

- Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Erkrankung
- Sicherung der Arbeitsfähigkeit der DRK-Gliederung

Diese Schutzziele sollen erreicht werden durch

- das Vermeiden von Infektionsverschleppung **von** Mitarbeiter/-innen **an** Mitarbeiter/-innen, dritte Personen und Gegenstände
- das Vermeiden des Kontakts von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit durch Dritte eingeschleppten Infektionserregern

sowie durch geeignete organisatorische, medizinische und Hygienemaßnahmen.

2.2 Personaleinsatz

Bestimmte Personengruppen sind zur Bewältigung der Folgen einer Pandemie besonders bedeutsam:

- Personen, die die Erkrankten medizinisch versorgen (medizinisches und betreuendes Personal in den Abteilungen),
- Versorgendes Personal (Küche, Hauswirtschaft)
- Personal zur Krisenbewältigung zu betreuender Personen (inkl. Cafebetrieb im DHZ)
- Zentralverwaltung, Geschäftsleitung

Die Gesamtzahl der in der DRK-Gliederung/im AKJ/NSG tätigen Personen beträgt ungefähr **80**.

Personal, das nicht an der Aufrechterhaltung dieser Betriebe beteiligt ist, sollte möglichst (auch fachübergreifend bzw. fachfremd) zur Unterstützung kritischer Infrastruktur eingesetzt werden oder ansonsten beurlaubt, in Gleitzeit gehen oder sollen in Heimarbeit beschäftigt werden. Die Einsatzplanung obliegt den Abteilungsleitenden in Rücksprache mit der Geschäftsleitung.

Es kann zu Kurzarbeit kommen. Die Voraussetzungen und Inanspruchnahme werden durch die Geschäftsleitung geprüft. Die arbeitsvertragliche Ankündigungsfrist von 14 Tagen ist hiermit erfüllt.

2.3 Schutzmaßnahmen

Das Robert-Koch-Institut (RKI, www.rki.de), die Bundesregierung (www.bundesgesundheitsministerium.de) sowie die Landesregierung (www.mags.nrw) geben Verhaltensmaßregeln mit situationsabhängiger Verbindlichkeit an die Bevölkerung. Ordnungsbehördliche Anordnungen – wie im Plan genannt – können vor Ort durch die Gesundheitsämter auf der Basis des IfSG ergehen (u.a. Beschränkungen oder Verbote von Großveranstaltungen, Schließungen von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschränkungen des öffentlichen Personenverkehrs).

2.3.1 Allgemeine individuelle Hygieneregeln

Inkrafttreten zu Beginn einer Erkrankungswelle

- Vermeiden von Händegeben, Anniesen und Anhusten (Ellenbeuge/Taschentuch)
- Vermeiden der Berührung des eigenen Gesichts (insbesondere Mund, Nase und Augen)
- Nutzung und sichere Entsorgung von Einmaltaschentüchern (Eimer mit Deckel)
- Intensive Raumlüftung (mindestens fünf Mal täglich)
- Händewaschen mit Wasser und Seife beziehungsweise Händedesinfektion unter Beachtung der Einwirkzeit nach Personenkontakt, vor der Nahrungsaufnahme und nach dem Besuch der sanitären Anlagen.
- Vermeiden von Kontakten zu möglicherweise infizierten Personen
- Verbleib zu Hause im Erkrankungsfall (auch bei milder Symptomatik)

2.3.2 Spezielle individuelle Hygieneregeln

Inkrafttreten auf Anordnung des Vorstandes / der Geschäftsführung

- Verzicht auf den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen, Kinos, Theatern, Diskotheken, Märkten und anderen Massenansammlungen
- Verbleib zu Hause im Erkrankungsfall von Haushaltsmitgliedern einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters
- Auf besondere Anordnung: alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von zu Hause arbeiten können, werden bis auf weiteres dorthin entsendet

2.4 Hygienemaßnahmen in den Dienstgebäuden

2.4.1 Schutzkleidung

Beim Auftreten einer pandemischen Situation (WHO - Die höchste Alarmstufe der WHO ist das Ausrufen einer „gesundheitlichen Notlage von internationaler Reichweite“) oder auf externe Anordnung durch Behörden kann, je nach Erregerspektrum, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Gäste das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS) in den Dienstgebäuden und Dienstfahrzeugen angeordnet werden. Der MNS darf nur abgelegt werden, wenn sich die/der Mitarbeiter/in alleine in einem Raum befindet. Vor dem Anlegen und nach dem Ablegen des MNS hat eine hygienische Händedesinfektion zu erfolgen.

Gegenwärtig sind keine MNS mehr bei den Lieferanten erhältlich. (Auskunft WERO Medical vom 16.03.2020) Daher kann aktuell keine Anordnung erfolgen.

2.4.2 Sicherung der Dienstgebäude

Ein Betreten der Dienstgebäude ohne die vorgesehenen hygienischen Maßnahmen ist zu verhindern. Daher ist für die Dauer einer pandemischen Situation das Betreten der Dienstgebäude möglichst nur durch einen zentralen Eingang zulässig. Im Eingangsbereich wird eine Möglichkeit zur hygienischen Händedesinfektion, eventuell zum Anlegen des MNS (beim Betreten des Gebäudes) sowie zur gesicherten Entsorgung (beim Verlassen des Gebäudes) vorgehalten.

Jeder Mitarbeitende (es gibt keine zentralen Pforten in den Dienstgebäuden) stellt in eigenem Ermessen sicher, dass Mitarbeiter/innen und Besucher das Dienstgebäude nur nach Durchführung der jeweils angeordneten Hygienemaßnahmen betreten können.

Bsp. Dienstgebäude Brüderstr. 39 – Der Zugang wird zentral über die Haustür und den Fahrstuhl Etage EG gesteuert. Weitere Etagen sind im Fahrstuhl zu deaktivieren. Es ist eine Desinfektionsstation im EG Bereich hinter der Glastür zu installieren und mit entsprechender Desinfektion auszustatten.

Bsp. KESH – Der Zugang wird über das Treppenhaus gesteuert. Hinter der Glastür im Eingangsbereich ist eine Desinfektionsstation zu installieren und mit entsprechender Desinfektion auszustatten. Der Fahrstuhl ist zu deaktivieren.

2.4.3 Desinfektion von Toiletten und Waschräume, Kontaktflächen

Nach jeder Benutzung der Mitarbeiter Toiletten und -waschräume hat eine hygienische Händereinigung und möglichst eine Desinfektion zu erfolgen.

In den Sanitärräumen ist mindestens arbeitstäglich, bei Bedarf auch häufiger, eine Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einer für das jeweilige Pathogen zugelassenen Desinfektionsmittellösung vorzunehmen. Die Desinfektionsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Außerdem ist mindestens arbeitstäglich an allen potentiellen Kontaktflächen eine Scheuer-Wisch-Desinfektion vorzunehmen und zu dokumentieren. Hierzu zählen:

- Wasserarmaturen und Waschbecken
- Handläufe an Treppen
- Türklinken
- Lichtschalter
- Stuhllehnen
- Tischplatten, Arbeitsplatten
- Telefonapparate inklusive Mobiltelefon

Mehrweg-Handtücher und Luft-Handtrockengeräte sind außer Betrieb zu nehmen und stattdessen Einweg-Papier-Handtücher zu verwenden.

Die Reinigungsfirmen sind zu einer Erhöhung der Desinfektionsfrequenz anzufragen.

2.4.4 Nahrungsaufnahme

Grundsätzlich sollen Speisen durch die Mitarbeitenden und z.B. Patienten räumlich oder zeitlich getrennt voneinander eingenommen werden. Vor der Nahrungsaufnahme hat ein gründliches Händewaschen oder eine hygienische Händedesinfektion zu erfolgen.

Zusätzliche Maßnahmen:

- Ausschließlich Einwegtücher verwenden
- Gebrauchtes Geschirr sofort mit möglichst heißem Wasser spülen/in die Spülmaschine räumen (Programm mit höchster Temperaturstufe)
- Händewaschen/-desinfektion vor Ausräumen von Spülmaschinen
- Lagerung von Speisen nur in luftdicht verschlossenen Behältnissen

2.4.5 Zusammentreffen, Dienstreisen, Publikumsverkehr

Zusammentreffen, Dienstbesprechungen, Behandlungskonferenzen, Betriebsversammlungen etc. mit Personen >4 etc. sind zu vermeiden. Die Kommunikation untereinander hat grundsätzlich über die zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationsmittel zu erfolgen. Einzige Ausnahme bildet der Krisenstab. Dieser trifft sich zentral im Konferenzraum des DHZ, Brüderstar. 39 in 59065 Hamm

Dienstreisen, Tagungen und Gremiensitzungen sind nicht mehr zulässig; an deren Stelle sind Telefon- und Videokonferenzen oder schriftliche Abstimmungsverfahren zu nutzen. Ausnahme bildet eine behördliche Anordnung.

Soweit physische Zusammenkünfte oder Dienstbesprechungen zwingend erforderlich sind, halten die daran beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter währenddessen größtmöglichen Abstand. Soweit in der Pandemiephase angeordnet, tragen sie außerdem als erweiterten Infektionsschutz eine FFP2-Atemschutzmaske (sofern vorhanden).

Veranstaltungen mit Gästen (Informationsveranstaltungen, Vorträge, Sportangebote etc.) sind nicht durchzuführen. Kooperationspartner sind darauf hinzuweisen.

Gruppenveranstaltungen sollen nicht mehr durchgeführt werden. Kontakte zu Klienten, Bewohnern oder Patienten sollen möglichst nur noch im Einzelgespräch erfolgen.

Unabwendbare Veranstaltungen mit größeren Gruppen sollten im größten Raum der Liegenschaft stattfinden, um eine mögliche Infektionsverschleppung zu minimieren. Im Anschluss an den Publikumsverkehr ist jeweils eine Scheuer-Wisch-Desinfektion der möglichen Kontaktflächen durchzuführen.

2.5 Sonstige allgemeine Regelungen

2.5.1 Lehr- und Fortbildungsbetrieb

Mit dem Eintreten einer pandemischen Situation wird der Lehr- und Ausbildungsbetrieb komplett eingestellt. Geplante Veranstaltungen sind abzusagen.

2.5.2 Urlaub, Dienstbefreiung, Teilnahme an externen Fortbildungen

Mit dem Eintreten einer pandemischen Situation sollen alle Urlaube und Dienstbefreiungen widerrufen werden. Eine etwaige Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen wird beendet. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich zu diesem Zeitpunkt in Urlaub oder Dienstbefreiung befinden, werden aufgefordert, sich unverzüglich nach Bekanntwerden der pandemischen Situation telefonisch in der Personalabteilung zu melden und weitere Anweisungen zu erfragen.

Für Studierende ist eine Rücksprache mit der Hochschule erforderlich um Nachteile zu vermeiden. Gleiches gilt für externe Praktikanten (z.B. des Berufsförderwerkes).

Studienbegleitende Praktika sollen erst nach Rücksprache mit der Hochschule vorzeitig beendet werden.

Für Bundesfreiwilligendienstleistende sind die Empfehlungen und Regelungen des DRK Landesverbandes NRW zwingend zu beachten.

2.5.3 Dienstliche Unterbringung und Verpflegung

Beim krankheitsbedingtem Ausfall einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommt auf die verbliebenen Personen eine erhöhte Belastung zu. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass seitens der zuständigen Behörden Reisebeschränkungen oder Aufenthaltsregelungen vorgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die dienstliche Unterbringung angeordnet werden muss. Diese dienstliche Unterbringung und Verpflegung erfolgt ggfls. in geeigneten Hotels.

2.5.4 Was tun im Falle eines Infektionsverdachtes?

Im Falle eines Infektionsverdachtes nehmen Sie bitte umgehend telefonischen Kontakt zum Gesundheitsamt und zu Ihrem Hausarzt auf. Von dort erhalten Sie weiterführende Instruktionen. Bitte verweisen Sie darauf, dass Sie schnellstmöglich Klarheit über Ihren Status erlangen müssen, da Sie im Gesundheitswesen beschäftigt sind.

In Hamm kann dann zum Einsatz des Corona-Mobils kommen. Sie brauchen in diesem Fall nicht extern vorstellig werden, sondern eine Testung erfolgt bei Ihnen vor Ort.

Bitte informieren Sie umgehend Ihren Abteilungsleiter und sprechen Sie das weitere Vorgehen ab. In der Regel werden Sie in häuslicher Quarantäne bleiben müssen. Diese wird behördlich angeordnet.

Möglichweise sind darüber hinaus Termine abzusagen oder Kooperationspartner zu informieren. Diese Erfordernisse stimmen Sie bitte telefonisch mit Ihrem Abteilungsleiter ab.

2.5.5 Kinder- und Angehörigenbetreuung

In einer pandemischen Situation (nach Entscheidung der kommunalen Pandemie-Krisenstäbe bzw. des „Lagezentrums Untere Gesundheitsbehörde“ LZ UGB) kann es dazu kommen, dass Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen werden müssen.

Gemäß Erlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 16.03.2020 müssen Kommunen und Gemeinden eine Betreuungslösung einrichten für Kinder von Beschäftigten in Schlüsselpositionen. Die entsprechende Bescheinigung wird für durch die Geschäftsleitung (gl@akj-hamm.de) ausgestellt.

2.5.6 Fahrdienst

Bei Bedarf kann bei Verfügbarkeit durch das Unternehmen ein Fahrdienst eingerichtet um Mitarbeitende abzuholen, die nicht über ein eigenes Auto verfügen und auf den ÖPNV angewiesen sind. Alternativ kann die Nutzung von verfügbaren und freien Dienstfahrzeug eingeräumt werden. Die Nutzung des ÖPNV wird aus Sicht des Unternehmens nicht empfohlen.

2.6 Spezielle Regelungen für die einzelnen Bereiche

2.6.1 Vorstand und Geschäftsführung

Sitzungen und Tagungen werden abgesagt. Eine regelmäßige Kommunikation untereinander wird durch Telefonkonferenzen sichergestellt.

2.6.2 Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Aufgaben sind mit Priorität weiterzubearbeiten:

- a) Interne Kommunikation zur kontinuierlichen Information aller Betriebsmitglieder
- b) Kontakt zur Leistungsträgern
- c) Bei Bedarf Pressearbeit als Bestandteil der Krisenkommunikation des Unternehmens
- d) Information über die Webseite und Soziale Medien.

Diese Aufgaben übernimmt die Geschäftsleitung. Durch die Abteilungsleitenden ist Zuarbeit zu leisten. Einzelne Bereiche können delegiert werden.

2.6.3 EDV

Die Sicherstellung der EDV – Strukturen liegt in dem Einflussbereich des Systemhauses Cramer. Alle Maßnahmen sind mit den Abteilungsleitungen und der Geschäftsleitung abzustimmen. Es gelten die bekannten betrieblichen Regelungen weiterhin.

Das Systemhaus Cramer ist wie üblich erreichbar:

Zentrale:	02381-97385-0
Vertrieb:	02381-97385-15
Technik:	02381-97385-25

2.6.4 Krisenstab

Es wird ein Krisenstab einberufen. Mitglieder des Krisenstabes sind die Geschäftsleitung, die Abteilungsleitenden und ein Vertreter des Betriebsrates.

Die Leitung des Krisenstabes übernimmt der Vorstand/der Geschäftsführer.

Der Krisenstab ist unter krisenstab@akj-hamm.de zu erreichen.

3. Vorbereitungen

3.1 Umsetzungsvorbereitung

Es soll möglichst eine Kalkulation und Bewertung aller mit der Pandemieplanung verbundenen Kosten vorgenommen werden. Auch ist zu konkretisieren, welche Maßnahmen mit welchen Mitteln zu finanzieren und wie die benannten Aufgaben personell sicherzustellen sind. Identifizierte Kosten sind monatlich durch die Abteilungen an die Zentralverwaltung unter zv@akj-hamm.de zu melden. Die erste Meldung erfolgt zu 31.03.2020.

Hierzu gehören neben direkt entstehenden Kosten (z.B. Beschaffung), Ausfallkosten (z.B. Josefsheim) und auch die Belegungszahlen.

3.2 Umsetzungsmaßnahmen

Folgende weitere Maßnahmen sind jetzt zu treffen:

- Erstellung einer Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von zu Hause arbeiten oder beurlaubt werden können. Dies erfolgt auf Zuarbeit der Abteilungsleitungen.
- Beschaffung und ausgabebereite Einlagerung der erforderlichen Menge an Mitteln und Ausgabehilfsmitteln für die hygienische Händedesinfektion und die Scheuer-Wisch-Desinfektion
- Beschaffung und ausgabebereite Einlagerung von FFP-2Atemschutzmasken
- Eventuell Beschaffung und ausgabebereite Einlagerung von Mund-Nase-Schutz für alle anwesenheitspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Wöchentlich montags ist der Lagerbestand an Handwaschseife, Desinfektion und Schutzkleidung (inkl. Einmalhandschuhe) an die Zentralverwaltung unter zv@akj-hamm.de zu melden.

3.2 Zuständigkeiten

- Schutzkleidung: Zentralverwaltung, Hygienebeauftragter
Desinfektion Toiletten und Waschräume, Kontaktflächen: Reinigungsfirmen
Urlaub, Dienstbefreiung, Teilnahme an externen Fortbildungen: Abteilungsleitende
Beschaffungen: Zentralverwaltung
- Personalplanung im Krisenfall: Zentralverwaltung / Geschäftsleitung
Einstellung des Lehrbetriebs: Jugend(Sucht)Beratung, Lehrbeauftragte
Sicherung der Dienstgebäude: Abteilungsleitende
- Kinder- und Angehörigenbetreuung: Abteilungsleitende
- Fahrdienst: Zentralverwaltung / Geschäftsleitung

Ansonsten richten sich die Zuständigkeiten für einzelne Maßnahmen nach den Aufgaben der Abteilungen gem. Geschäftsverteilungsplan. Weitergehende Einzelweisungen bleiben vorbehalten.

3.3 Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen des Personals

Schulungsmaterialien können über das Robert-Koch-Institut online bezogen werden. Die Schulung aller MitarbeiterInnen, insbesondere aber der in der Pflege und Versorgung Tätigen, ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen und der Abteilungsleitenden.

4. Abteilungsbezogene Regelungen

4.1 Drogenhilfezentrum (JSB, SB, ABW)

4.1.1 Ambulant Betreutes Wohnen

Hausbesuche sind einzustellen. Es ist auf telefonische Gesprächstermine umzustellen.

Ausnahmen gibt es nur in der Geldverwaltung. Das Geld wird komplett ausgezahlt. Der Berater bringt im Einzelfall den Scheck zum Klienten. Die Empfehlungen des Bundesverbandes Hausnotruf können hilfreich unterstützen.

Es finden keine begleitenden Fahrten mehr statt.

4.1.2 JSB / SB

Face to Face Kontakt werden vermieden.

Neuanfragen werden an den Berater weitergeleitet.

Kooperationspartner wie Bewährungshilfe erhalten für ihre Klienten ein Bestätigungsanschreiben.

Anträge auf Entschuldung/Insolvenz werden erstellt und versandt.

Die Mitarbeitenden des Medienprojektes erarbeiten digitale Angebote zur Beratung.

4.1.3 Cafe / offene Sprechstunde

Im Café-Bereich sind bis auf weiteres beide Berater-Büros geschlossen.

Das Frühstücks-Café wird komplett eingestellt.

Klienten für den offenen Bereich können sich im Wartebereich (Cafe) auf eine Liste eintragen, der Berater ruft dann telefonisch einen nach dem anderen hoch

Im Rahmen der GV werden alle restlichen Gelder ausgezahlt. Diese Regelung gilt insbesondere für den Monatsanfang.

4.2 KESH

Einschränkung der Besuchszeit auf die Zeit von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit entsprechenden Aushängen am Haupteingang.

Einschränkung auf einen Besuch pro Tag, wie bereits üblich meldet sich Besuch zunächst im Zentralbüro an.

Besuchsverbot für Kontaktpersonen der Gruppen 1 und 2 mit entsprechenden Informationen an alle Mitarbeiter des KESH.

Gemäß Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Hamm vom 14.03.2020 ist der Zugang zu Angeboten der Einrichtung beschränkt und nur unter Auflage gestattet:

Alle Besucher haben sich in eine Liste einzutragen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail Anschrift
- Mitteilung, ob diese Person aus einer Region stammt, mit gehäuften Covid-19-Fällen.
- Mitteilung, ob diese Person aus anderen bekannten besonders betroffenen Gebieten in Deutschland/Internationalen Risikogebieten stammt.
- Ob diese Person mit akuten respiratorischen Symptomen teilnimmt.
- Ob es sich bei dieser Person um einen älteren Menschen beziehungsweise um einen Menschen mit einer Grunderkrankung handelt.
- Ob diese Person eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Gesundheitswesens oder einer kritischen Infrastruktur (z.B. Mitarbeiter eines Versorgungswerkes) ist.

Führung eines Registers mit Registrierung aller Mitarbeiter und Besucher der Einrichtung incl. Reinigungskräften nach Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters.

Information zum aktuellen Sachstand, zu Hygienemaßnahmen und Schutzmaßnahmen an die aktuellen Bewohner.

Fall eines möglicherweise infizierten Bewohners:

- Isolation auf dem Zimmer besprochen
- Kontaktaufnahme zum Hausarzt
- Auf dessen Empfehlung Kontaktaufnahme mit der Barbara-Klinik
- Auf deren Empfehlung Kontaktaufnahme mit der Notfallpraxis am St. Marien-Hospital
- Untersuchung im Marien-Hospital mit anschließender Isolierung des Bewohners für zunächst 5 Tage

4.3 Fachklinik Release – Entwöhnung

Für das Auftreten von Verdachtsfällen gilt folgendes Vorgehen:

Symptome befragen: Fieber, trockener Husten, Unwohlsein, Atembeschwerden, Kratzen im Rachenbereich

Maßnahme: Fieber messen, Hände waschen mit Seife 40 Sekunden, Desinfizieren

Bei auffälligen Rehabilitanden erfolgt ein Abstrich (Immer um 12:30 Uhr in der Praxis Dr. Koch nach telefonischer Voranmeldung möglich). Dort ist ein spezieller Quarantänebehandlungsraum eingerichtet. Auf das Ergebnis muss man ca. 2 Tage warten.

Die Rehabilitanden bleiben auf dem Zimmer bis zur Auswertung des Tests.

Bitte beachten: Patienten müssen vor und nach dem Arztbesuch Hände desinfizieren.

Bei schlechtem Allgemeinzustand von HIV Patienten: telefonische Kontaktaufnahme mit dem Universitätsklinikum Münster / Ambulanz für erworbene Immunschwäche unter der **Rufnummer 0251/83-47520 oder 47521** zur Absprache des weiteren Vorgehens

Beim Verdacht auf Lungenentzündung Covid-19: Über die Rettungsleitzentrale wird ein RTW angefordert.

In Abstimmung mit dem Krisenstab und /oder auf behördliche Anweisung werden aktuell gültige Besuchs- und Heimfahrtregelungen für die Rehabilitanden ausgesetzt.

Gemäß Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Hamm vom 14.03.2020 ist der Zugang zu Angeboten der Einrichtung beschränkt und nur unter Auflage gestattet:

Alle Besucher haben sich in eine Liste einzutragen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail Anschrift
- Mitteilung, ob diese Person aus einer Region stammt, mit gehäuften Covid-19-Fällen.
- Mitteilung, ob diese Person aus anderen bekannten besonders betroffenen Gebieten in Deutschland/Internationalen Risikogebieten stammt.
- Ob diese Person mit akuten respiratorischen Symptomen teilnimmt.

- Ob es sich bei dieser Person um einen älteren Menschen beziehungsweise um einen Menschen mit einer Grunderkrankung handelt.
- Ob diese Person eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Gesundheitswesens oder einer kritischen Infrastruktur (z.B. Mitarbeiter eines Versorgungswerkes) ist.

Für das Auftreten von Verdachtsfällen am Wochenende gilt folgendes Vorgehen:

Das für die FK Release – Entwöhnung zuständige Kreisgesundheitsamt Coesfeld hat für telefonische Anfragen aus der Bevölkerung die **Telefon-Hotline (02541) 18-5380** aktiviert, sie ist werktags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr besetzt und **am Wochenende von 9:00 Uhr – 16:00 Uhr**.

Nach den aktuellen Empfehlungen des Kreisgesundheitsamtes sollen sich nur Personen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus testen lassen, die krank sind und entweder in einem Risikogebiet waren oder Kontakt zu einem nachweislich Erkrankten hatten.

Nach den ersten Erfahrungen ein Anruf im KKH wahrscheinlich am Wochenende nicht weiter, da regelmäßig verlangt wird, vorbei zu kommen. Das können wir aber nicht sicherstellen. Die Rehabilitanden können nicht alleine ins KKH fahren und von einem Mitarbeiter, der alleine im Dienst ist, können sie nicht gebracht werden. Somit könnte immer nur ein RTW gerufen werden. **Das sollte aber stets dem absoluten Notfall vorbehalten sein.**

Daher sollten im Verdachtsfall folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Sorgfältiger Symptomcheck (Fieber, trockener Husten, Unwohlsein, Atembeschwerden, Kratzen im Rachenbereich, Einschränkungen des Geruchs- oder Geschmackssinnes), da differenzialdiagnostisch u.a. auch eine Influenza (Grippe) oder ein bakterieller Infekt vorliegen können.
2. Isolierung und Versorgung des Betroffenen in einem Einzelzimmer
3. Vorstellung des Betroffenen am Montag in der Praxis Dr. Koch, die für Verdachtsfälle bestens ausgerüstet ist.
4. Nur im äußersten Notfall, also **gesicherter Verdacht** weil Kontakt mit infizierten Personen oder Rückkehr aus Krisenregionen+ **Symptome** wie oben beschrieben, sollte ein RTW über Tel. 112 gerufen werden. Die Leitstelle leitet dann den RTW zum nächst verfügbaren KKH.
5. Bei schlechtem Allgemeinzustand von HIV Patienten: telefonische Kontaktaufnahme mit dem Universitätsklinikum Münster / Ambulanz für erworbene Immunschwäche unter der **Rufnummer 0251/83-47520 oder 47521** zur Absprache des weiteren Vorgehens.

Informationsgespräche für Rehabilitanden finden nur telefonisch statt.

Die zuweisenden Einrichtungen und Beratungsstellen sind auf besondere Vorsichtsmaßnahmen hin zu informieren. Verlegungen dürfen nur symptomfrei erfolgen.

4.4 Fachklinik Release – Adaption

Für das Auftreten von Verdachtsfällen gilt folgendes Vorgehen:

Symptome befragen: Fieber, trockener Husten, Unwohlsein, Atembeschwerden, Kratzen im Rachenbereich, Fieber

Maßnahme: Fieber messen, Hände waschen mit Seife 40 Sekunden, Desinfizieren

Bei auffälligen Rehabilitanden erfolgt eine Untersuchung eines Abstrichs in der Praxis Dr. Löh und Winter, Dasbecker Weg 42, 59073 Hamm.

- Hierfür muss telefonischer Kontakt hergestellt werden.
- Danach holt ein Mitarbeiter das Abstrichröhrchen aus der Praxis.
- Der Abstrich erfolgt in unserer Einrichtung
- Das Röhrchen muss dann zurück in die Arztpraxis und das Ergebnis wird telefonisch kommuniziert.

Alternativ kann das Corona-Mobil zum Einsatz kommen. Dieses wird durch die Arztpraxis angefordert.

Auf das Ergebnis muss man ca. 2 Tage warten. Die Rehabilitanden bleiben auf dem Zimmer bis zur Auswertung des Tests.

Bitte beachten: Patienten müssen vor und nach dem Arztbesuch Hände desinfizieren.

Während der „Quarantänezeit“ haben alle Rehabilitanden Ausgangssperre. Auch dürfen während dieser Zeit keine Heimfahrten durchgeführt und keine Besuche empfangen werden.

Bei schlechtem Allgemeinzustand von HIV Patienten: telefonische Kontaktaufnahme mit dem Universitätsklinikum Münster / Ambulanz für erworbene Immunschwäche unter der **Rufnummer 0251/83-47520 oder 47521** zur Absprache des weiteren Vorgehens

Beim Verdacht auf Lungenentzündung Covid-19: Über die Rettungsleitzentrale wird ein RTW angefordert.

Für das Auftreten von Verdachtsfällen am Wochenende gilt folgendes Vorgehen:

Das für uns zuständige Gesundheitsamt Hamm hat für telefonische Anfragen aus der Bevölkerung eine **Telefon-Hotline** eingerichtet. Fragen von Institutionen, Krankenhäusern oder Ärzten beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes unter **Tel. 02381 17-6444 (Montag bis Samstag, 9 bis 18 Uhr)**.

Nach den aktuellen Empfehlungen des Gesundheitsamtes sollen sich nur Personen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus testen lassen, die krank sind und entweder in einem Risikogebiet waren oder Kontakt zu einem nachweislich Erkrankten hatten.

Hinsichtlich verschiedener zusammengetragener Erfahrungswerte der letzten Woche entstehen folgende Problematiken:

Die Rehabilitanden können nicht alleine ins KH fahren und von einem Mitarbeiter, der alleine im Dienst ist, können sie nicht gebracht werden. Somit könnte immer nur ein RTW gerufen werden.

Das sollte aber stets dem absoluten Notfall vorbehalten sein.

Daher sollten im Verdachtsfall folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Sorgfältiger Symptomcheck (Fieber, trockener Husten, Unwohlsein, Atembeschwerden, Kratzen im Rachenbereich, Einschränkungen des Geruchs- oder Geschmackssinnes), da differenzialdiagnostisch u.a. auch eine Influenza (Grippe) oder ein bakterieller Infekt vorliegen können.
2. Isolierung und Versorgung der betroffenen Person in einem Einzelzimmer.

3. Telefonische Vorstellung der betroffenen Person am Montag in der Praxis Dr. Löb und Winter, Dasbecker Weg 42, 59073 Hamm **unter 02381 60419** über die dann in Absprache und **nach ärztlicher Anordnung** das Corona Mobil angefordert wird.
4. Nur im äußersten Notfall, also **gesicherter Verdacht** weil Kontakt mit infizierten Personen oder Rückkehr aus Krisenregionen+ **Symptome** wie oben beschrieben, sollte ein RTW über Tel. 112 gerufen werden. Die Leitstelle leitet dann den RTW zum nächst verfügbaren KKH.
5. Bei schlechtem Allgemeinzustand von HIV Patienten: telefonische Kontaktaufnahme mit dem Universitätsklinikum Münster / Ambulanz für erworbene Immunschwäche unter der **Rufnummer 0251/83-47520 oder 47521** zur Absprache des weiteren Vorgehens.

In Abstimmung mit dem Krisenstab und /oder auf behördliche Anweisung werden aktuell gültige Besuchs- und Heimfahrtregelungen für die Rehabilitanden ausgesetzt.

Gemäß Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Hamm vom 14.03.2020 ist der Zugang zu Angeboten der Einrichtung beschränkt und nur unter Auflage gestattet:

Alle Besucher haben sich in eine Liste einzutragen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail Anschrift
- Mitteilung, ob diese Person aus einer Region stammt, mit gehäuften Covid-19-Fällen.
- Mitteilung, ob diese Person aus anderen bekannten besonders betroffenen Gebieten in Deutschland/Internationalen Risikogebieten stammt.
- Ob diese Person mit akuten respiratorischen Symptomen teilnimmt.
- Ob es sich bei dieser Person um einen älteren Menschen beziehungsweise um einen Menschen mit einer Grunderkrankung handelt.
- Ob diese Person eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Gesundheitswesens oder einer kritischen Infrastruktur (z.B. Mitarbeiter eines Versorgungswerkes) ist.

Informationsgespräche für Rehabilitanden finden nur telefonisch statt.

Die zuweisenden Einrichtungen und Beratungsstellen sind auf besondere Vorsichtsmaßnahmen hin zu informieren. Verlegungen dürfen nur symptomfrei erfolgen.

4.5 Fachklinik Release - Nachsorgezentrum

4.5.1 Ambulant Betreutes Wohnen

Hausbesuche sind einzustellen. Es ist auf telefonische Gesprächstermine umzustellen.

Ausnahmen gibt es nur in der Geldverwaltung. Das Geld wird komplett ausgezahlt. Der Berater bringt im Einzelfall den Scheck zum Klienten. Die Empfehlungen des Bundesverbandes Hausnotruf können hilfreich unterstützen.

Es finden keine begleitenden Fahrten mehr statt.

4.5.2 Ambulante Nachsorge

Die Gruppenangebote sind aktuell auszusetzen. Ersatzweise sollen persönliche Gespräche per Telefon zu den üblichen Gruppenzeiten erfolgen.

4.5.3 Selbsthilfegruppe Absti.Tribe

Alle Aktivitäten in Räumlichkeiten des AKJ / NSG sind einzustellen. Für eine Erreichbarkeit im Notfall ist die Leitung der Selbsthilfegruppe eigenverantwortlich

4.6 Josefsheim

Das Josefsheim nimmt für den Zeitraum bis zum 30.05.2020 keine neuen Reservierungen an. Jede Reservierung für die Zeit ab dem 01.06.2020 kann nur unter Vorbehalt erfolgen.

Das Josefsheim, und damit auch der Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V., ist kein Veranstalter!

Alle Buchungen erfolgen in eigener Verantwortung. Die Hinweise der Stadt Hamm zu privaten und öffentlichen Veranstaltung sind zu beachten!

Bitte beachten Sie, dass die einrichtungsbezogenen Regelungen und Absprachen sich individuell verändern können. Sie geschieht z.B. auf behördliche Anordnung.

Ein Hinweis in eigener Sache:

Der aktuelle Zustand ist sehr aufgeregt. Dabei ist davon auszugehen, dass uns Corona noch viele Monate beschäftigen wird. Wir müssen unbedingt mit unseren Kräften haushalten und unaufgeregt reagieren. Dazu gehört:

- dass wir uns selbst verpflichten, uns nicht an der Verbreitung von Fake News zu beteiligen,
- dass wir den Austausch unter Mitarbeitenden ohne Klienten, Bewohner oder Rehabilitanden führen,
- dass wir situationsbezogen agieren und nicht verschiedene Themen mit verschiedenen Protagonisten und Adressaten vermischen,
- dass wir stets besonnen und angemessen reagieren!